Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist

A - Frühzeitige Bürgerbeteiligung (31.08.2022 - 30.09.2022) und TÖB-Beteiligung (05.09.2022 – 01.10.2022)

A 1 – Stellungnahmen der Bürger

keine

A 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T1.01	29.09.22 / 29.09.22	Agentur für Arbeit Brühl	Belange der Agentur für Arbeit Brühl sind nicht betroffen.	-	Kenntnisnahme
T2.01	05.09.22 / 05.09.22	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	-	Kenntnisnahme
T5.01	14.09.22 / 28.09.22	Bezirksregierung Arnsberg	Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung wird mitgeteilt, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder befindet. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.		
T 5.02			Der Planungs-/Vorhabensbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs- /Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasser- wiederanstieg zu erwarten.	Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in dem Bebauungsplanverfahren behandelt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
T13.01	15.09.22 / 15.09.22	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	Gemäß der Planbegründung (Seite 7) ist für den Änderungsbereich die Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes GE(E) vorgesehen. Auf den Umfang der Einschränkung wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich im Planentwurf keine Darstellung GE(E) findet.	Ja	Wird berücksichtigt Die Gebietsdarstellung wurde nochmals angepasst und in der Begründung präzisiert. Das an den Änderungsbereich angrenzende Gebiet ist im FNP als eingeschränkte gewerbliche Baufläche G(E) dargestellt. In einer gewerblichen Baufläche wäre neben der Festsetzung eines Gewerbegebiets

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
					auch die Festsetzung eines Industriegebiets grundsätzlich möglich. Durch die getroffene Einschränkung soll zum Schutz der im Westen bestehenden Wohnnutzung nur noch die Ansiedlung eines Gewerbegebiets möglich sein. Der Änderungsbereich der 53. Änderung wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO dargestellt. Weitere mögliche Einschränkungen der Nutzung erfolgen im Bebauungsplan Nr. 128, 4. Änderung.
T13.02			Bei der südlich des Plangebietes gelegenen Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH, Procter- und-Gamble- Straße in 53881 Euskirchen, handelt es sich-nichtmehr um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BlmSchG ("Störfallbetrieb"). Für diese Firma (diesen Standort) ist mittlerweile der Kreis Euskirchen immissionsschutzrechtlich zuständig. Für die in den Planunterlagen aufgeführte Firma Brock ist der Kreis Euskirchen immissionsschutzrechtlich zuständig.	-	Kenntnisnahme
T14.01	12.09.22 / 12.09.22	Bezirksregierung Köln Dezernat 54	Die betroffene Fläche befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Die	Ja	Wird berücksichtigt Der Hinweis auf die geplante Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dimerzheim

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Lage innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes wird in den Unterlagen (Kap. 4. 4 Wasserschutz) nicht berücksichtigt und gilt es im weiteren Planungsverlauf entsprechend zu beachten.		wurde in die Begründung eingearbeitet.
T14.02			Grundsätzlich bestehen aktuell keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt. In diesem Zusammenhang sei vorsorglich auf die übergeordnete Bedeutung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in der Erftscholle hingewiesen. Bedingt durch den erwarteten Verlust einiger Wasserwerke der RWE Power AG aufgrund qualitativer Eigenschaften des Rohwassers (Sulfatabstrom bzw. Kippenwasserabstrom), kommt der WGA Dirmerzheim diese besondere Bedeutung zu, sodass potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit minimiert werden sollten. Dies gilt auch unabhängig von einer ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung.	Nein	Ist nicht Gegenstand diese Bauleitplanverfahrens Der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, der Versiegelungsgrad sowie die geplante Entwässerung des Grundstücks werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Aus Sicht des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ist bei der weiteren Planung besondere Sorgfalt im Hinblick auf den Grundwasserschutz anzuwenden. Somit wäre es begrüßenswert, wenn im weiteren Planungsverlauf bereits angenommen wird, dass ein WSG festgesetzt ist und Z. B. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dementsprechend bewertet wird. Darüber hinaus empfehle ich die geplante Niederschlagsversickerung in enger Abstimmung mit der zuständigen UWB durchzuführen. An dieser Stelle möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass bei Erlassen der WSG-VO damit gerechnet werden muss, dass gewisse Duldungs- und Verbotstatbestände festgelegt werden, die u. U. auch die geplanten Nutzungen betreffen könnten. Geplant ist, die derzeit zum größten Teil landwirtschaftliche nutzten Flächen zu überbauen und entsprechend zu versiegeln. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um		

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			eine lokale Versickerung von Nieder-schlagswasserweiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen so-wie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneu-bildung grundsätzlich negativ zu be-werten da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.		
T14.03			Zum Schutz des Grundwassersgilt gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgeset-zes. Aufgrund der Betroffenheit der geplan-ten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerz-heim ab 2050 wird auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und emp-fohlen, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasser-beeinträchtigung im Wasserschutzge-biet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffen-heit gemäß§ 89 WHG wird in diesem Zusammenhang besonders hinwiesen.	-	Kenntnisnahme Die Hinweise werden an die Investo-rin weitergegeben.
T15.01	06.09.22 / 06.09.22	Bundesamt für Infra-struktur,	Gegen die Planung hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände: Die beabsichtigte(n) Maßnahme(n)be-findet / befinden sich	-	Kenntnisnahme Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		Umwelt-schutz und Dienstleis-tungen der Bundeswehr	• im Bereich eines militärischen Flug-platzes Nörvenich • im Bereich von Funkdiensten Nör-venich Die Belange der Bundeswehrsind somit ggf. mehrfach berührt. Die Beschränkungen aufgrund militäri-schen Luftverkehrs ergeben sich hier aus §§12, 14, 18aLuftVG. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militä-rischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewie-sen, dass spätere Ersatzansprüche ge-gen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchem Umfangen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BlmSchG, etc. kon-krete Bereiche mit allen notwendigen Daten ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit den		der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren wieder beteiligt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufender militärischen Luftverteidigungsanlagen oder Richtfunkstrecken zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Antragen kommen kann. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.		
T23.01	09.09.22 / 09.09.22	Deutsche Bahn AG	Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die Anträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzu-	-	Kenntnisnahme Das Hinweisblatt wird an die Investorin weitergegeben. Eine Beteiligung der Deutschen Bahn AG wird sowohl im Bebauungsplanverfahren, als auch im Baugenehmigungsverfahren stattfinden.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			reichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.		
T26.01	01.09.22 / 01.09.22	Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen	Es bestehen keine Bedenken	-	Kenntnisnahme
T29.01	28.09.22 / 28.09.22	Erftverband	Es wird darauf hingewiesen darauf hin, dass in die Mischwasserkanalisation ausschließlich häusliches Abwasser im Sinne der AbwV Anhang 1 "häusliches und kommunales Abwasser" eingeleitet werden darf.	-	Kenntnisnahme Hinweis wird an die Investorin weitergegeben.
T10.01	05.09.22 / 05.09.22	Ericsson Services GmbH	Bezüglich des Richtfunks bestehen keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Telekom ebenfalls zu beteiligen ist.	-	Kenntnisnahme Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls beteiligt
T32.01	20.09.22 / 20.09.22	Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist	Die frühzeitige Beteiligung betrifft das Gebiet der Kirchengemeinde Euskirchen.	-	Kenntnisnahme Die evangelische Kirchengemeinde Euskirchen wird im weiteren Verfahren beteiligt
T37.01	02.09.22 / 02.09.22	Fernstraßen-Bundesamt	Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des	-	Kenntnisnahme Die Autobahn GmbH wurde im Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die Autobahn GmbH des Bundes direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.		
T39.01	14.09.22 / 14.09.22	Geologi-scher Dienst NRW- Lan-desbetrieb	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Lommersum: 2 / T	Ja	Wird berücksichtigt. Auf die Erdbebengefährdung wird in der Begründung eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäßDIN4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.		
T 39.02			Schutzgut Boden Zum Umfang der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen bezüglich des Schutzgutes Boden gebe ich bereits auf dieser Planungsebene den folgenden Hinweis:	Ja	Wird berücksichtigt. Das verfügbare Kartenmaterial wird bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Neben der online zur Verfügung stehenden Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50. 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden1) stehen für Teile des Plangebiets weitere Bodenkarten im Geologischen Dienst NRW zur Verfügung. Es handelt sich um großmaßstäbige Bodenkarten (Maßstab 1:5. 000), die für Detailfragen genutzt werden können und in dem Fall der BK 50 vorzuziehen sind.		
T 39.03			Schutzgut Wasser Ich empfehle, vor Festlegung der Art und Weise der Niederschlagswasserversickerung die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in situ zu ermitteln.	-	Kenntnisnahme Die Empfehlung wird an die Investorin weitergegeben.
T41.01	28.09.22 / 28.09.22	Industrie- und Handelskammer Aachen	Seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen bestehen keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T49.01	27.09.22 / 29.09.22	Kreis Euskirchen	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T49.02		Straßenverkehrsamt	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Ausführungen	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			unter Punkt 6 der Festsetzung wird verwiesen.		
T49.03		Untere Bo-denschutz-behörde	Für das Plangebiet, dass in der Gemarkung Lommersum und nicht wie in der Begründung aufgeführten Gemarkung Ottenheim die dort betroffenen Flurstücke umfasst, liegen in dem von mir gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen keine Eintragungen vor. Da gemäß § 4 (1) LBodSchG bodenschutzrechtliche Belange beim Planvorhaben zu berücksichtigen sind, bestehen gegen das Planvorhaben dann keine Bedenken, wenn im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und Umweltberichtes das Schutzgut Boden entsprechend Eingang und Berücksichtigung findet.	Ja	Wird berücksichtigt. Die Gemarkung wurde in der Begründung angepasst. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht behandelt.
T49.04		Immissions-schutz	Keine grundsätzlichen Bedenken; eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, sobald die angekündigten Unterlagen (Umweltbericht und schalltechnische Untersuchungen) vorliegen.	-	Kenntnisnahme Die aufgeführten Unterlagen sowie weitere Gutachten werden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T49.05		Untere Was-serbehörde	Stellungnahme aus abwassertechnischer Sicht: In den Unterlagen wird zur Entwässerung ausgeführt, dass das Schmutzwasser an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird. Dieser muss ausreichend dimensioniert sein, um die zusätzlichen Abwassermengen regelkonform aufnehmen zu können. Wasserverbandsaufsicht: Der Wasser- und Bodenverband Lommersum – Derk um, Verbandsvorsteher Herr Hans Schorn wurde in dem Verfahren durch die Gemeinde Weilerswist beteiligt. Die Stellungnahme erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband.	Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitverfahrens. Die Leistungsfähigkeit des Schmutzwasserkanals wird im Rahmen des Bebauungsplans abgefragt und im Rahmen des Baugenehmigungsantrags bei Vorliegen dergenauen Planung geprüft.
T49.06			Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll über ein Rigolensystem und das Niederschlagswasser der befestigten Flächen über eine Versickerung mit belebter Bodenzone erfolgen. Für die Versickerungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. den §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Entwässerung ist im B-Plan genauer darzustellen und zu erläutern. Hier muss auch ein hydroge-	Ja	Wird berücksichtigt Das Niederschlagwasser wird in das bereits bestehende Rigolensystem eingeleitet, welches entsprechend der zusätzlichen Wassermengen vergrößert wird. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die bestehende Anlage liegt bereits vor, die Versickerungsfähigkeit wurde ebenfalls schon bestätigt. Der Hinweis zur notwendigen wasserrechtlichen

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			ologisches Gutachten vorgelegt werden, welches die Versickerungsfähigkeit bestätigt.		Erlaubnis wird an die Investorin weitergegeben.
T49.07		Untere Naturschutzbehörde	Im B-Plan-Verfahren sind ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung (ASP) zu erstellen. Im Rahmen der ASP ist insbesondere Folgendes zu beachten: Im Bericht der Biologischen Station im Kreis Euskirchen zur Abgrenzung von Feldvogelschwerpunktvorkommen im Kreis Euskirchen (Stand: 2019) ist dargestellt, dass angrenzend an das Plangebiet ein Feldvogelschwerpunktvorkommen liegt. Als Leitarten sind Kiebitz (Brut und Rast), Rohrweihe und Goldregenpfeifer genannt. Als Begleitarten sind Mornellregenpfeifer (Rast) und Grauammer genannt. Eine Brut und der Verlust von Lebensraum kann daher auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung notwendigen Kompensationsmaßnahmen multifunktional zu konzipieren, so dass auch die Feldvögel hiervon profitieren. Zur Bewertung des Vorhabens sowie der Wirksamkeit der gegebenenfalls notwendigen CEF- Maßnahmen ist zu	Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans werden dort behandelt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			berücksichtigen, dass die ca. 205 ha große LEP- Fläche in geringer Entfernung (ca. 500 m) südöstlich des Plangebietes liegt. Weiterhin ist die geplante Umgehungsstraße zu berücksichtigen. Im Rahmen der ASP ist das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- des LANUV (Stand 2021) anzuwenden. Seitens der UNB werden außerdem folgende Empfehlungen gegeben, die im Rahmen der B- Plan-Erstellung noch berücksichtigt werden sollten: – Es sollte auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Die tatsächliche Versiegelung sollte auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Weiterhin sollte geprüft werden, inwieweit die Dachflächen mit Solaranlagen bestückt werden können und inwieweit eine Dachbegrünung möglich ist. – Zur besseren Einbindung der geplanten Bebauung sollte die Fläche zur freien Landschaft hin mit gebietseigenen Laubgehölzen eingegrünt werden.		

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			– Es wird empfohlen beim Einbau großer Fenster, vogelfreundliches Glas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden. Es sollte ein reflektionsarmes, nicht spiegelndes Glas mit geprüftem Vogelschlagmuster verwendet werden. Aufklebbare Greifvogel-Silhouetten und sogenannte "Birdpens" sind leider wirkungslos und sollten nicht verwendet werden. Beispiele finden sich in der Broschüre "Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach". – Aus Gründen des Insektenschutzes und zum Schutz von Fledermausarten ist die Verwendung von LED mit warm weißer Lichtfarbe ratsam. Um die Lichtwahrnehmung der Insekten zu verhindern / verringern sollte das Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400 nm liegen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Lampen nicht in den oberen Halb raum abstrahlen. Um das Eindringen von Insekten zu vermeiden,		

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			sollten vollständig gekapselte Lampengehäuse verwendet werden.		
T49.08		Träger der Land-schaftspla-nung	Gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Flächen sind im Landschaftsplan als "Flächen, die gemäß rechtswirksamem FNP für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind" nachrichtlich dargestellt.	-	Kenntnisnahme
T52.01	25.09.22 / 25.09.22	Wald und Holz NRW	Es bestehen keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T55.01	24.10.22 / 24.10.22	LVR-Amt für Bodendenk-malpflege im Rhein-land	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass archäologische Befunde zutage treten, bitte ich Sie, den folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das	Nein	Ist nicht Gegenstand diese Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 128 4. Änderung (Parallelverfahren) aufgenommen.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).		
T57.01	27.09.22 / 27.09.22	Landwirtschaftskammer NRW	Erneut werden mit der Planung rund 3,2 ha Ackerfläche aus der Landwirtschaft und damit für die Lebensmittelproduktion entzogen. Um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum zu reduzieren, ist es essenziell die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen schon jetzt durch vorrausschauende Planungen so weit wie möglich zu vermeiden. Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Aus-	Nein	Wird nicht berücksichtigt Der gewählte Umfang und Lage des Plangebiets ist für die Betriebserweiterung notwendig. Eine Entsiegelung innerhalb des Plangebiets kann nicht erfolgen, da es keine versiegelten Flächen gibt. Eine Entsiegelung auf anderen Flächen im Eigentum der Investorin ist ebenfalls nicht möglich, da der bestehende Betrieb sonst nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans N. 128, 4. Änderung behandelt.

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			gleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Auch Dachbegrünungen innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung können zu einer verringerten Ausgleichsfläche führen und hat für ein Industriegebäude eine dämmende Wirkung.		
T60.01	06.09.22 / 06.09.22	PLEdoc GmbH	Von PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflachen eine Betroffenheit Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.	-	Kenntnisnahme PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt.
T66.01	22.09.22 / 22.09.22	Vodafone West GmbH	Es bestehen keine Einwände.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Eingangs-datum / Datum An-schr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berück-sichti-gung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T67.01	07.09.22 / 07.09.22	Verbands-wasserwerk GmbH	Da die Umwandlungsfläche nicht an einer öffentlichen Straße liegt, sollte beachtet werden, dass in der Schleidener Straße nach dem uns vorliegenden Löschwassermengenplan, welcher nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erstellt worden ist, zurzeit 72 m3 /h als Löschwasser nach W 405 aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig genutzt werden kann. Informationen über die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung liegen uns nicht vor.	-	Kenntnisnahme